

Redaktionelle Fassung

Hauptsatzung der Gemeinde Tetenbüll (Kreis Nordfriesland)

einschließlich der

- I. Änderungssatzung vom 01.10.2004
- II. Änderungssatzung vom 16.05.2006
- III. Änderungssatzung vom 15.07.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2003 (I. Nachtrag vom 19.08.2004, II. Nachtrag vom 30.03.2006 und III. Nachtrag vom 27.04.2009) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 20.08.2003 (I. Nachtrag vom 24.09.2004, II. Nachtrag 27.04.2006 und III. Nachtrag vom 10.07.2009) folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tetenbüll erlassen:

§ 1 Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Tetenbüll zeigt das kleine Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Tetenbüll-Kreis Nordfriesland“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Stundungen
 - 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250,00 € nicht überschritten wird
 - 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.250,00 € nicht überschritten wird
 - 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt
 - 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt
 - 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt
 - 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €
 - 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit ein Betrag von 500 € monatlich nicht überschritten wird
 - 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €

10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt oder von besondere Bedeutung für die Gemeinde ist

§ 3 Gleichstellung

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach §§ 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Bauwesen, Wegeangelegenheiten, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

c) Ausschuss für Sozialwesen, Kultur, Sport, Jugend und Fremdverkehr

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Sozialwesen, Jugendangelegenheiten, Kultur und Gemeinschaftsaufgaben, Förderung und Pflege des Sports, Fremdverkehr

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:	3 Gemeindevertreter/innen und 1 stellv. Mitglied
Aufgabengebiet:	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung und der Finanzausschuss tagen nicht öffentlich.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlagern, bleibt unberührt
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und über das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich neben Grundstück Hamkens befindet, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitgerechnet, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.09.1998, zuletzt geändert durch die Anpassungssatzung an den EURO vom 03.01.2002, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landesrates des Kreises Nordfriesland vom 20.08.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tetenbüll, den 29.08.2003

(Henning Möller)